

Arbeitsmarktbericht

Dezember 2020

Zahl der Bedarfsgemeinschaften weiter rückläufig

Die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ist zum Jahresende leicht gestiegen. Insgesamt waren im Dezember 6.509 Personen arbeitslos, 14 oder 0,2 Prozent mehr als noch im Vormonat. Gegenüber dem Dezember des Vorjahres waren im aktuellen Monat 160 Menschen mehr von Arbeitslosigkeit betroffen. „Dies entspricht einem Anstieg von 2,5 Prozent“, erläutert Jobcentervorstand Tanja Naumann und sei in diesem wirtschaftlich schwierigen Jahr zu erwarten gewesen. Die Arbeitslosenquote für den Rechtskreis SGB II lag dennoch wie im Vormonat und im Vorjahr bei 2,5 Prozent.

Insgesamt war der Arbeitsmarkt auch im abgelaufenen Jahr 2020 stark in Bewegung: So meldeten sich von Januar bis Dezember insgesamt 10.007 Personen erstmals oder nach einer Unterbrechung erneut beim jobcenter Kreis Steinfurt arbeitslos. Diesen Zugängen standen 10.091 Abmeldungen aus der Arbeitslosigkeit gegenüber.

Der positive Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, also der Haushalte im Kreis Steinfurt, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, setzt sich auch im Dezember weiter fort. Nachdem im Vormonat vom besten Ergebnis seit Einführung des SGB II in 2005 berichtet werden konnte, reduzierte sich die Zahl zum Jahresende weiter. Mit 9.946 Bedarfsgemeinschaften sank sie um weitere 89 oder 0,9 Prozent. „Wie positiv die Entwicklung ist, zeigt ein Blick auf den Jahresverlauf: Zu Beginn des Jahres lag die Zahl der Bedarfsgemeinschaften noch bei 10.313“, erläutert Naumann. Das waren 3,7 Prozent mehr als im Monatsbericht. „Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Lockdowns und der wirtschaftlich schwierigen Situation ist die Reduzierung der hilfebedürftigen Haushalte beeindruckend“, resümiert Naumann. Zumal natürlich parallel die Anzahl der auf staatliche Unterstützung angewiesenen Männer, Frauen und Kinder ebenfalls abnehme, so Naumann weiter. Aktuell sind 19.599 Personen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen, 883 weniger als noch im Dezember 2019 (-4,5 Prozent).

Allgemeine Presseinformation

Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgaben eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr.

Die Städte und Gemeinden bewilligen im Auftrag des Kreises Steinfurt das Arbeitslosengeld II und stellen die Ansprechpartner/innen in den Rathäusern vor Ort.

Nähere Informationen zur Gesamtaufgabenwahrnehmung erhalten Sie unter:

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Ansprechpartner/in:

Astrid Tönnis

Jobcenter Kreis Steinfurt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 02551/69-5052

E-Mail: astrid.toennis@kreis-steinfurt.de

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

Dezember 2020

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Dez 20	Nov 20	Okt 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Dez 19		Nov 19	Okt 19
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)									
Insgesamt	11.106	11.210	11.818	-104	-0,9	1.187	12,0	13,8	16,5

SGB II

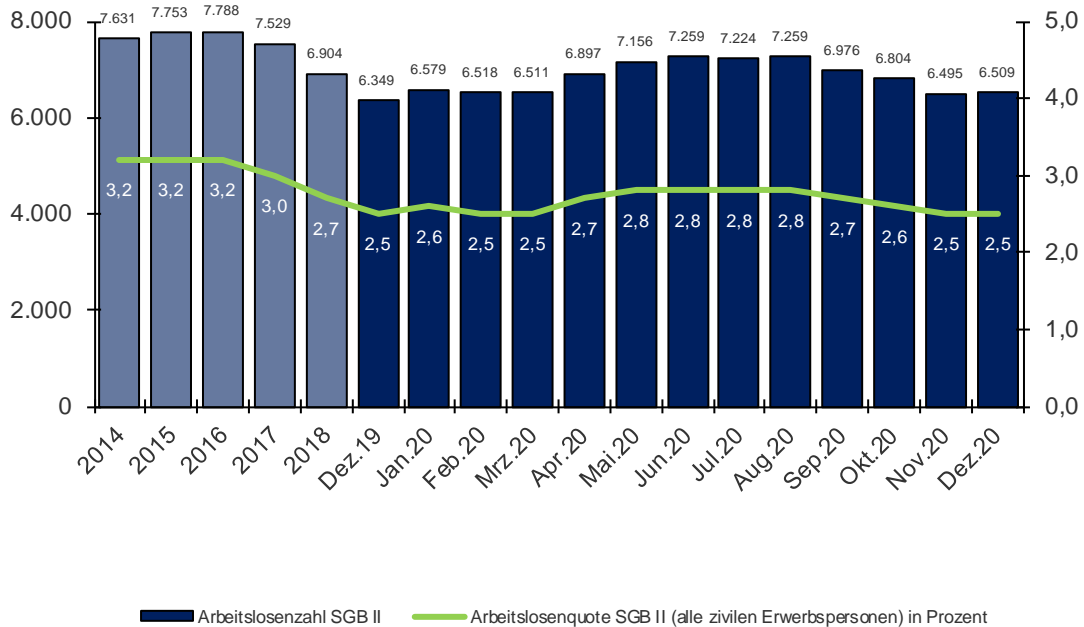
Merkmale	Dez 20	Nov 20	Okt 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Dez 19		Nov 19	Okt 19
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden SGB II									
Insgesamt	10.017	10.066	10.301	-49	-0,5	-404	-3,9	-3,6	-2,7
Bestand an Arbeitslosen SGB II									
Insgesamt	6.509	6.495	6.804	14	0,2	160	2,5	1,9	4,4
51,7% Männer	3.364	3.368	3.521	-4	-0,1	120	3,7	3,0	5,3
48,3% Frauen	3.145	3.127	3.283	18	0,6	40	1,3	0,6	3,5
10,9% 15 bis unter 25 Jahre	712	737	770	-25	-3,4	-54	-7,0	-5,6	-4,8
2,6% dar. 15 bis unter 20 Jahre	172	175	185	-3	-1,7	-31	-15,3	-17,8	-20,3
15,6% 55 Jahre und älter	1.018	992	1.086	26	2,6	107	11,7	7,9	18,8
37,0% Ausländer	2.410	2.445	2.578	-35	-1,4	-24	-1,0	-0,7	1,6
7,5% Schwerbehinderte	486	478	493	8	1,7	24	5,2	2,1	4,4
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	755	724	834	31	4,3	-253	-25,1	-26,6	-30,9
dar. aus Erwerbstätigkeit	156	164	161	-8	-4,9	-62	-28,4	-21,9	-36,6
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	166	153	198	13	8,5	-56	-25,2	-35,7	-36,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	769	1.066	1.032	-297	-27,9	-287	-27,2	-7,6	-21,5
dar. in Erwerbstätigkeit	205	297	299	-92	-31,0	-80	-28,1	0,7	-8,8
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	170	165	252	5	3,0	-66	-28,0	-38,9	-28,0
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen)¹⁾									
Insgesamt	2,5	2,5	2,6	x	x	x	2,5	2,5	2,5
dar. Männer	2,4	2,4	2,5	x	x	x	2,4	2,4	2,4
Frauen	2,6	2,6	2,7	x	x	x	2,6	2,6	2,7
15 bis unter 25 Jahre	2,3	2,3	2,4	x	x	x	2,4	2,5	2,6
dar. 15 bis unter 20 Jahre	1,7	1,7	1,8	x	x	x	1,9	2,0	2,2
55 bis unter 65 Jahre	1,9	1,8	2,0	x	x	x	1,7	1,7	1,7
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen²⁾									
Insgesamt	1.733	1.840	1.794	-107	-5,8	-4	-0,2	3,8	7,3
dar. vermittlungsunterstützende Leistungen	549	621	628	-72	-11,6	-44	-7,4	4,9	14,2
Qualifizierung	178	209	214	-31	-14,8	-104	-36,9	-35,1	-27,7
beschäftigungsbegleitende Leistungen	335	327	291	8	2,4	101	43,2	42,8	39,2
Arbeitsgelegenheiten	380	392	372	-12	-3,1	-41	-9,7	-8,6	-15,6
Bedarfsgemeinschaften²⁾									
Bestand	9.946	10.036	10.156	-90	-0,9	-312	-3,0	-3,0	-3,0
Personen in Bedarfsgemeinschaften²⁾									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	13.515	13.607	13.782	-92	-0,7	-625	-4,4	-4,6	-4,9
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	6.084	6.122	6.212	-38	-0,6	-571	-8,6	-8,3	-8,6

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

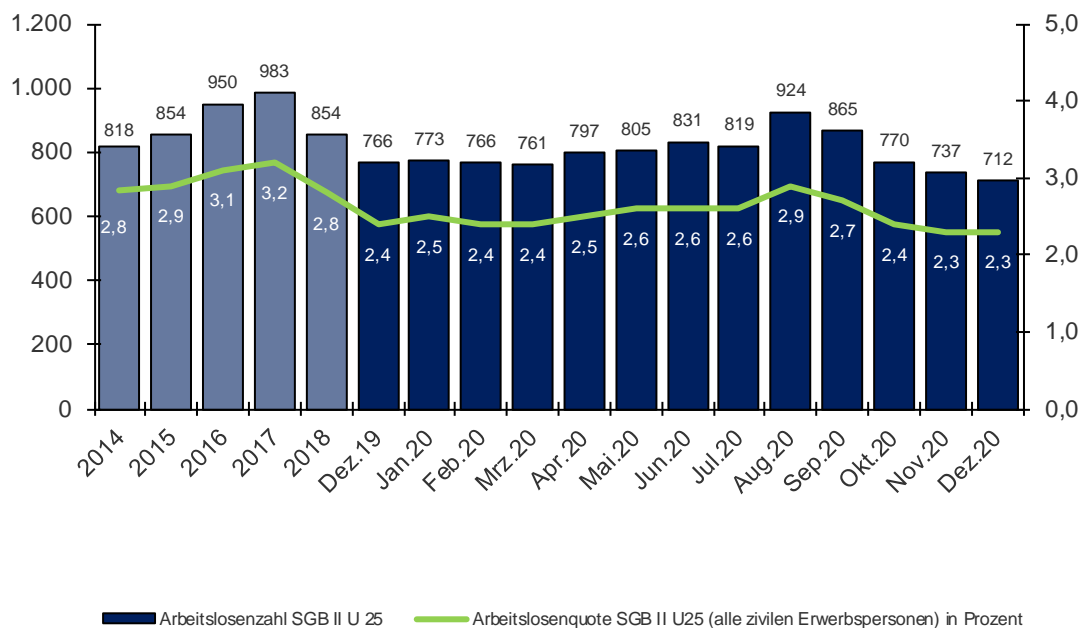
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

1. Arbeitslosenzahlen

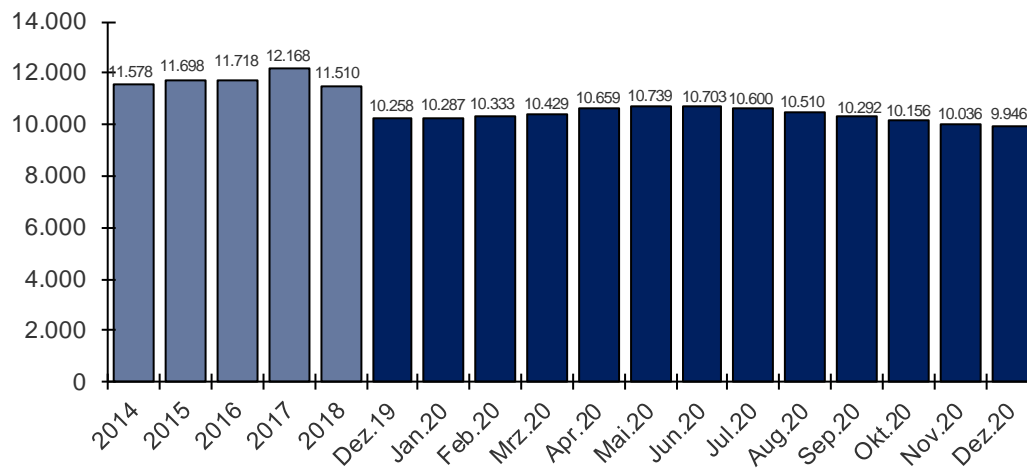
1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



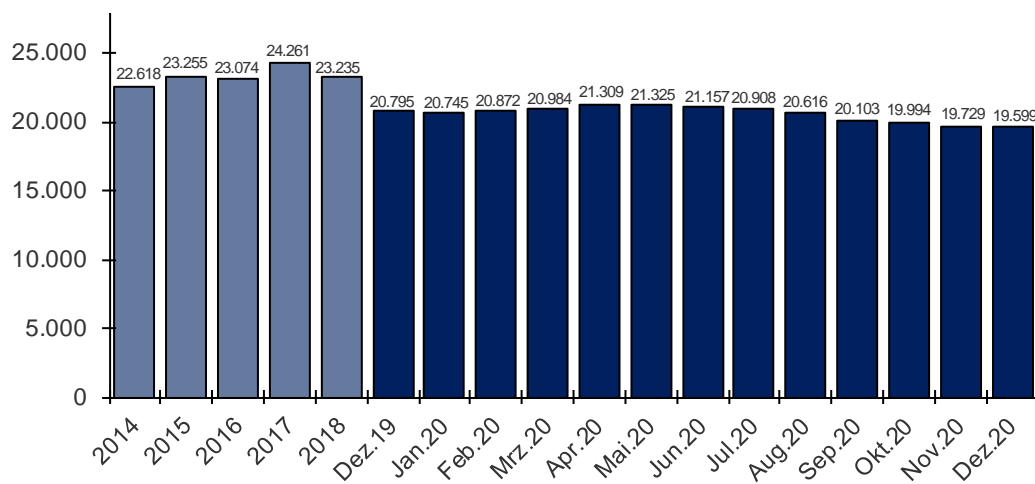
1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



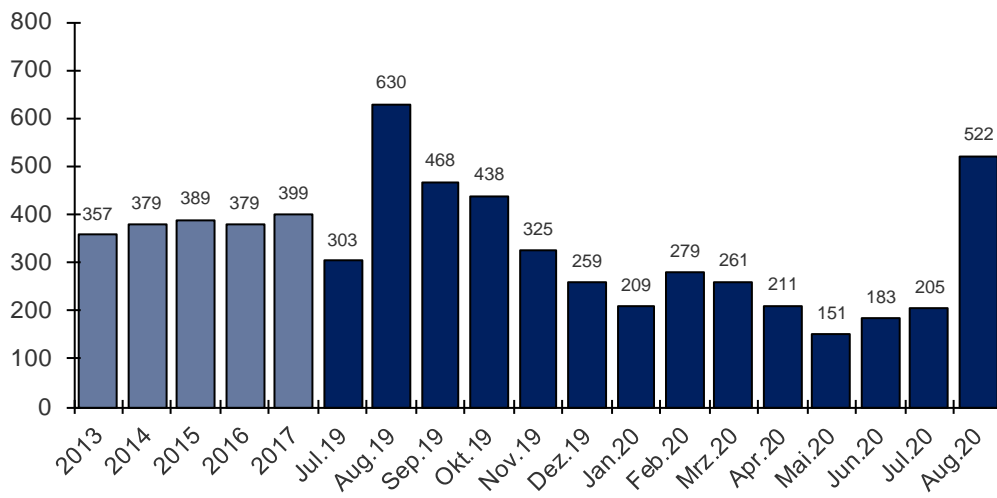
2. Bedarfsgemeinschaften



3. Regelleistungsberechtigte



4. Integrationen



* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

Arbeitslose	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben. <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitsverlaubbispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
SGB II-Quote	<p>Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)</p>
Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	<p>Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegs geld Beschäftigung/Selbständigkeit</p>